



## **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2023**

### **TOP 1:**

#### **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2025**

- **Beratung und Beschlussfassung**
- **Satzungsbeschluss**

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand 30. Oktober 2023 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Au wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2024 bis 2025 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,29 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird beschlossen.
8. Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung:  
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 mit einem Betrag von 68.896,61 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 mit einem Betrag von 23.411,48 Euro
- b) Niederschlagswasserbeseitigung:  
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 mit einem Betrag von 15.719,72 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 mit einem Betrag von 9.731,01 Euro

9. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

**Schmutzwassergebühr:**

ab dem 1. Januar 2024 1,01 Euro pro cbm

**Niederschlagswassergebühr**

ab dem 1. Januar 2024 0,20 Euro pro qm

Anmerkung:

Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schmutzwassergebühr:

01.01.2011 bis 31.12.2014:	1,17 Euro/cbm
01.01.2015 bis 31.12.2015:	1,12 Euro/cbm
01.01.2016 bis 31.12.2018:	1,11 Euro/cbm
01.01.2019 bis 31.12.2020:	1,41 Euro/cbm
01.01.2021 bis 31.12.2021:	1,35 Euro/cbm
01.01.2022 bis 31.12.2023:	0,44 Euro/cbm

Niederschlagswassergebühr:

01.01.2011 bis 31.12.2014:	0,20 Euro/qm
01.01.2015 bis 31.12.2015:	0,18 Euro/qm
01.01.2016 bis 31.12.2018:	0,39 Euro/qm
01.01.2019 bis 31.12.2020:	0,51 Euro/qm
01.01.2021 bis 31.12.2021:	0,36 Euro/qm
01.01.2022 bis 31.12.2023:	0,13 Euro/qm

10. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Au vom 18. November 2021 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 2:**

**Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für den Zeitraum 2024 bis 2025**

- **Beratung und Beschlussfassung**
- **Satzungsbeschluss**

1. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird beschlossen.
2. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2025 wird zugestimmt.

3. Die Wasserversorgungsgebühr wird auf 3,22 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2024 festgestellt.

Anmerkung:

Die Wasserversorgungsgebühr der Gemeinde Au hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

01.01.2010 bis 31.12.2012:	3,19 Euro pro cbm (netto)
01.01.2013 bis 31.12.2015:	3,30 Euro pro cbm (netto)
01.01.2016 bis 31.12.2018:	3,13 Euro pro cbm (netto)
01.01.2019 bis 31.12.2021:	3,10 Euro pro cbm (netto)
01.01.2022 bis 31.12.2023:	2,92 Euro pro cbm (netto)

4. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Au vom 18. November 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### **TOP 3:**

#### **Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft**

- **Neufassung**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

### **TOP 4:**

#### **Spendenrecht: Eingegangene Spenden**

- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 1.400 €.

### **TOP 5:**

#### **Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof**

- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des Fahrzeugs Renault Master beim Autohaus Gutmann zum Kaufpreis von 45.516,32 € brutto zzgl. der Beschriftungskosten und stimmt der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2023 zu.

Au, den 20.11.2023